

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen Wählergemeinschaft Voerde e.V., in Kurzform WGV genannt; der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz der WGV ist die Stadt Voerde, Postanschrift ist die Adresse der/s jeweilig amtierenden Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die WGV ist eine Wählergemeinschaft, die für mehr und direktere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen eintritt, die die Kommune betreffen.
2. Die WGV ist auf keine parteipolitische Richtung festgelegt und betrachtet die Stadt Voerde als ihren Wirkungskreis.
3. Die WGV wird für Kommunalwahlen in Voerde in möglichst allen Wahlkreisen geeignete Kandidaten aufstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die WGV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Die WGV ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel der WGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der WGV erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der WGV.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der WGV können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die für die demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland eintreten und die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung.
2. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen der WGV verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats nach Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über diese Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung ihren Beitragspflichten länger als 6 Monate nicht nachkommen, können gestrichen werden. Ihre Mitgliedschaft ist damit erloschen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung. Eine anteilige Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe der WGV sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WGV. Sie bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der WGV in der Stadt Voerde.
2. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende(n) unter Einhaltung einer Einladefrist von 14 Tagen mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden.
3. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung fordern oder wenn das allgemeine Interesse dies erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer aus ihren Reihen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen
- Entgegennahme der Jahresberichte der/s Vorsitzenden, der Kassenprüfer/innen und der/s Schatzmeisters/in
- Festlegung des Mindestmitgliederbeitrages
- Wahl der Direktkandidaten/innen und Kandidaten/innen für die Reserveliste für die Kommunalwahl zum Rat der Stadt Voerde
- Entscheidung über die Aufstellung von Kreistagskandidaten/innen
- Alle weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

§ 10 Vorstand

1. Die WGV wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Geschäftsführer/in
 - der/dem Schatzmeister/in
 - Beisitzern/innen, deren Zahl die jeweilige Mitgliederversammlung festlegt.
3. Dem Vorstand gehören **beratend** an:
 - Der/die Bürgermeister/in oder die/der stellvertretende Bürgermeister/in der Stadt Voerde, sofern sie/er Mitglied der WGV ist
 - die Wahlbeamten/innen der Stadt Voerde, sofern sie/er Mitglied der WGV ist
 - die Kreistagsmitglieder, sofern sie/er Mitglied der WGV ist
 - jedes Mitglied der WGV Ratsfraktion.

Der Vorstand kann ferner Personen bestimmen, die dem Vorstand beratend angehören sollen.

4. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden Geschäfte der WGV zwischen den Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er tritt bei Bedarf zusammen.
5. Der Gesamtvorstand wird in der Regel viermal jährlich vom/von der Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Ladefrist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden während der Wahlperiode entscheidet eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung über eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) für den Rest der Wahlperiode.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.

9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und spätestens mit der nächsten Einladung an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit der Wählergemeinschaft Voerde. Er ist für alle Angelegenheiten der WGV zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist vor allem zuständig für :

- die laufenden Geschäfte der WGV
- die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der WGV
- die Erstellung der Jahresberichtes
- die wechselseitige Information zwischen Fraktion, Vorstand und anderen Gruppierungen
- die Unterrichtung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der WGV, die zwischen den Mitgliederversammlungen entstehen
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse
- Vorschläge für die Aufstellung der Kandidaten/Innen für die Kommunalwahl
- Die Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 12 Vorsitzende(r)

1. Die/der Vorsitzende repräsentiert die WGV nach innen und außen. Sie/er wird im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter/in vertreten.
2. Die/der Vorsitzende(r) ist berechtigt, jederzeit an Sitzungen der WGV Fraktion teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie/er ist über alle Termine zu informieren.

§ 13 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer/innen und Stellvertreter/innen, die die Kassengeschäfte der WGV auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Kassenwesen

1. Die WGV führt die Kassen entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes.
2. Die/ Der Schatzmeister/in führt die finanzielle Geschäfte der WGV im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien.
3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung der WGV ist nach Schluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Kassenprüfern/innen durchzuführen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung der Wählergemeinschaft Voerde e.V.

Die Auflösung der WGV ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der WGV fällt das Vermögen des Vereins an noch von der Mitgliederversammlung zu beschließende gemeinnützige Zwecke.

Voerde, 5. November 2009

Für die sachliche Richtigkeit:

E. Goedejohann

Vorsitzende: Elke Goedejohann